



FÖRDERKREIS HOCHZEITSTURM E.V.

**VEREINSSATZUNG**

VOM 22.03.2018

## **§ 1 Vereinsname**

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Hochzeitsturm“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.

Sitz des Vereins ist Darmstadt.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Durchführen von Maßnahmen zur Erhaltung des Aufbaus und der Nutzung des nationalen Denkmals „Hochzeitsturm“ in Darmstadt. Dies schließt auch die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege des unmittelbaren Umfeldes und des Platanenhains ein.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sanierende und bauunterhaltende Maßnahmen sowie eine fortlaufende Pflege des Kulturdenkmals mit dem Ziel

- der Erhaltung und Belebung als Darmstädter Wahrzeichen,
- der Restaurierung und dem Unterhalt der mechanischen Turmuhr an der Nordseite,
- der Erneuerung der Außenfassade,
- der Zugänglichmachung des Hochzeitsturms samt seinen Einrichtungen für die Öffentlichkeit und für kulturelle und gesellschaftliche Zwecke, insbesondere der Aufrechterhaltung der im Turm vorhandenen zwei Hochzeitszimmer zur Ermöglichung von Trauungen in einem festlichen Rahmen durch das Standesamt Darmstadt.
- Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch eine Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen wie z. B. den Darmstädter Jugendstiltagen, literarischen Lesungen, Führungen bei gesellschaftlichen Veranstaltungen wie dem Heiner-Fest und Ausstellungen u. a. einer historischen Brautbechersammlung.

## **§ 3 Tätigkeit des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keinerlei Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

## **§ 5 Ausschluss v. Personenbegünstigung**

Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen.

## **§ 6 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wissenschaftsstadt Darmstadt. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden. Wenn der Ausbau, die Unterhaltung und Erhaltung des Hochzeitsturms als gemeinnützig in diesem Sinne gilt, dann ist das Vermögen ausschließlich hierfür zu verwenden.

## **§ 7 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

## **§ 8 Vereinsaustritt**

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

## **§ 9 Vereinsausschluss**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- einem Vorsitzenden,
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - einem Schatzmeister,
  - einem Schriftführer und
  - einer ungeraden Zahl von Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Nach außen wird der Vorstand von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf jeweils drei Jahre.

- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern und Vereinsaufgaben sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich verlangt wird.

## **§ 13 Einladung zur Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief vier Wochen vorher einberufen unter Mitteilung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind 14 Tage vor Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

## **§ 14 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es fordert, ist schriftlich abzustimmen. Wahlen finden schriftlich und geheim statt.

## **§ 15 Beschluss-Protokoll**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Beschlussprotokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer, bei dessen Abwesenheit in der Mitgliederversammlung von einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Darmstadt, 22.03.2018

Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Darmstadt unter Nr. 1743

Als genehmigt anerkannt erstmals mit Schreiben des Finanzamtes Darmstadt vom 27.05.1983

Neufassung durch Mitgliederversammlung vom 22.03.2018, Eintragung Amtsgericht vom 03.07.2018.